

Kann die Pille für Frauen über 20 Jahre auf einem Kassenrezept verordnet werden?

Für jüngere Frauen (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) ist die Sachlage klar: Die „Pille“, also ein Arzneimittel zur hormonellen Kontrazeption, kann auf einem Kassenrezept verordnet werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Arzneimittel zuzahlungsfrei, vom 18. Geburtstag bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (also den 20. Geburtstag) zahlen die Frauen nur die gesetzliche Zuzahlung. Danach ist die „Pille“ zur Verhütung nicht mehr ordnungsfähig (siehe § 24a SGB V).

Aber wenn Frauen nicht schwanger werden dürfen?

Bei bestimmten Erkrankungen oder bei bestimmten Therapien (z.B. bestimmte Zytostatika, Isotretinoin, Thalidomid) dürfen Frauen nicht schwanger werden; ebenso soll häufig eine Schwangerschaft bei behinderten Frauen ausgeschlossen werden. In allen diesen Fällen ist eine Kontrazeption zwar notwendig, aber trotzdem keine Leistung der Krankenkasse, wenn die Frauen über 20 Jahre sind. Das SGB V sieht keine Ausnahme, weder aus medizinischen noch aus sonstigen Gründen vor. Es gibt einige kassenärztliche Vereinigungen, die dies anders interpretieren, aber erst jüngst hat ein Gerichtsurteil bestätigt, dass es keine Ausnahme gibt. Auch Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeldempfängerinnen haben keinen Anspruch auf eine Verordnung zu Lasten der GKV; hier ist mit dem monatlichen Satz auch die Finanzierung von Arzneimitteln abgegolten.

Verordnung bei Erkrankungen

Keines der derzeit verfügbaren hormonellen Kontrazeptiva ist zur Behandlung einer Endometriose zugelassen, auch wenn viele der „Pillen“ dabei wirksam sind und zumindest eine Linderung der Beschwerden bewirken. Es handelt sich dabei um einen Off-label-use (einen Gebrauch außerhalb der Zulassung), für den die Krankenkasse nicht kostenübernahmepflichtig ist. Einziges zugelassenes Hormonpräparat aus dieser Gruppe ist das Arzneimittel „Visanne“, das speziell für eine Endometriose zugelassen ist. Es kann auch für Frauen über 20 Jahre bei Endometriose verordnet werden.

Auch bei Hauterkrankungen können „Pillen“, die nur zur Verhütung zugelassen sind, nicht auf einem Kassenrezept verordnet werden. Es gibt aber einige, die **zusätzlich** eine Zulassung zur Behandlung bei Akne haben:

Amelie®, Dienovel®, Finic®, Starletta®, Valette®, Neo Eunomin®

Neben diesen sechs Arzneimitteln gibt aber auch gleich zusammengesetzte „Pillen“, die nur zur Verhütung zugelassen sind. Je nach Rabattvertrag kann es passieren, dass ein (Haut)Arzt eine Pille bei Akne verordnet (z.B. Valette®) und wegen eines Rabattvertrages eine reine Verhütungspille (z.B. Maxim®) abgegeben wird, die dann in der entsprechenden Kasse als sonstiger Schaden bewertet wird, obgleich alle korrekt gehandelt haben.

Bestimmte Hormonpräparate sind nur bei Androgenisierungserscheinungen wie Akne, Hirsutismus oder androgenetischer Alopezie zugelassen und dürfen auch nur dafür verordnet werden (auch, wenn sie natürlich eine kontrazeptive Wirkung haben):

Attempt®, Bella Hexal®, Clevia®, Diane®, Ergalea®, Jennifer®, Juliette®, Morea®

Herzliche Grüße aus Bremen
Ihr Arzneimittelberatungsteam
Leitung: Prof. Dr. Gerd Glaeske